Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10441

21. 04. 98

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 13/9340, 13/10328 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Rechtsgrundlagen für die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergaberechtsänderungsgesetz – VgRÄG –)

Der Bundestag wolle beschließen:

a) Zur Mittelstandsausrichtung

Zu Artikel 1 (§ 106 Abs. 3 – neu – Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen)

In Artikel 1 erhält § 106 Abs. 3 – neu – nachfolgenden Wortlaut:

„(3) Mittelständische Interessen sind vornehmlich durch Teilung der Aufträge in Fach- und Teillose sowie durch Gleichbehandlung von Arbeitsgemeinschaften und anderen gemeinschaftlichen Bewerbern bei der Vergabe angemessen zu berücksichtigen."

b) Zur Arbeitsmarktausrichtung

Zu Artikel 1 (§ 106 Abs. 4 – neu – Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen)

In Artikel 1 ist in § 106 Abs. 4 – neu – im zweiten Halbsatz das Wort „Bundesgesetz" durch die Wörter „Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes oder der Länder" zu ersetzen.

Bonn, den 21. April 1998

Rudolf Scharping und Fraktion

Begründung

Der Entwurf des neuen Vergabegesetzes soll der Umsetzung der Regeln der EU für die öffentliche Auftragsvergabe dienen und im wesentlichen Rechtsschutz für Bieter durch Gerichtszugang neu einführen. Die Notwendigkeit, das Vergaberecht nunmehr gesetzlich zu regeln, scheint aufgrund zwingender EU-rechtlicher Erfordernisse sowie des sanktionsbewehrten Pochens der USA auf entsprechende Vertragsverpflichtungen zwischen der EU und den USA in der Tat gegeben.

Kernstücke der materiellen Änderungsvorschläge der Fraktion der SPD zum neuen Vergabegesetz sind – auf Linie der allgemeinen wirtschaftspolitischen Prioritäten der SPD – eine im Gesetz ausdrücklich fixierte Mittelstands- und Arbeitsmarktausrichtung sowie zusätzliche Vorkehrungen, damit durch das neue zweistufige Beschwerdeverfahren und den Gerichtszugang keine fühlbaren Investitionsverzögerungen und -hemmnisse bewirkt werden:

- Für den Mittelstand ist eine Klausel unerläßlich, mittelständische Interessen bei der öffentlichen Auftragsvergabe angemessen zu berücksichtigen, u. a. durch Losvergabe sowie durch Zulassung und gleichwertige Behandlung von Bietergemeinschaften kleiner und mittlerer Unternehmen.
- Zum Arbeitsmarkt muß eine gesetzliche Öffnungsklausel eingeführt werden, die eine angemessene Berücksichtigung von z. B. ausbildenden, tarifvertragstreuen und frauenfördernden Betrieben möglich macht, wenn dies durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes oder der Länder vorgesehen ist.
- Zur Vermeidung von Investitionshemmnissen müssen Verzögerungen und mißbräuchliche Ausnutzung des zweistufigen Beschwerdeverfahrens verhindert werden. Dazu gehört z. B. die Einrichtung eines – de facto beschleunigten – Nachprüfungsverfahrens ohne mündliche Verhandlung bei „einfacheren" Beschwerdefällen. Ein Passus, der die Beschwerdebefugnis nur auf solche Unternehmen einengt, die schlüssig darlegen, daß durch die Nichtbeachtung von Vergabevorschriften ihm Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht, ist ein weiterer Schritt in die richtige Richtung. Diesbezügliche SPD-Initiativen sind bereits richtigerweise in den Gesetzentwurf übernommen.

Durch vorstehende Regelungen werden die Interessen des deutschen Mittelstandes, der Gewerkschaften sowie auch der öffentlichen Auftraggeber, die an zügiger Beschaffungsabwicklung interessiert sind, effektiv vertreten. Aufgrund der eklatanten wirtschaftspolitischen Problemlagen bei Arbeitsmarkt, Investitionen und Mittelstand ist die Bundesregierung nachdrücklich aufgefordert, diesen Vorschlägen zu folgen.

Da sie die Vorschläge der Fraktion der SPD zu Mittelstand und Arbeitsmarkt bislang im Deutschen Bundestag ablehnt, kommt die Bundesregierung in Erklärungszwang. Beispielsweise existiert bereits ein Beschluß des Bundeskabinetts zur bevorzugten Berücksichtigung von Ausbildungsbetrieben bei öffentlichen Auftrags-

vergaben. Es bleibt abzuwarten, ob dieselbe Bundesregierung wirklich bei ihrer Ablehnung des Vorschlages der Fraktion der SPD bleibt, gerade dieses durch das neue Gesetz weiterhin zu ermöglichen und abzufedern. Der vorgenannte Kabinettbeschluß würde bei weiterer Regierungsblockade als reine Showveranstaltung entlarvt.

Im übrigen geht es bei öffentlichen Aufträgen nicht um privates, sondern um öffentliches Geld. Die öffentlichen Haushalte, wie z. B. der Bundeshaushalt, sind in der Tat keine neutralen Stellen des Rechnungswesens, sondern haben immer auch – im Rahmen des Möglichen – wirtschaftspolitische Funktion. Dieses ist beispielsweise auf der Einnahmenseite des Bundeshaushalts, d. h. bei der Steuerpolitik, von allen politischen und gesellschaftlichen Kräften in Deutschland als selbstverständlich anerkannt. Es ist weder einsehbar noch irgendwie ökonomisch begründbar, weshalb die Ausgabenseite desselben Haushaltes für wirtschaftspolitische Orientierungen außer acht bleiben sollte.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333